

Sicherheit auf Baustellen

Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung -

Ergebnisse einer
Schwerpunktaktion der
Arbeitsschutzverwaltung
des Landes Brandenburg
1999/2000



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Redaktion:

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin

Layout:

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam

Druck: Druckerei Arnold

Auflage: 1.000 Exemplare

August 2000

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	4
1.	Situation auf den brandenburgischen Baustellen	4
2.	Zielstellung	5
3.	Organisation und Ablauf	5
4.	Ergebnisse	6
4.1	Information und Aufklärung	6
4.2	Erfüllung der Forderungen aus der Baustellenverordnung	8
4.2.1	Vorankündigungen	8
4.2.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	10
4.2.3	Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz- koordinatoren	10
4.2.4	Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.....	13
4.3	Allgemeine Einschätzung der Baustellensituation	13
4.4	Behördliches Handeln	15
5.	Zusammenfassung	15
6.	Schlussfolgerungen	16
7.	Literaturverzeichnis	17
	Anlage 1: Informationsblatt für Bauherren	18
	Anlage 2: Vorankündigung	20
	Anlage 3: Prüfliste Teile 1 und 2	21

0. Einleitung

Auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurde im Juni 1998 die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung (BaustellV) - verabschiedet. Mit vier Jahren Verspätung wurde somit die EG-Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 gegen viele Widerstände aus den Reihen von Politik und Verbänden in nationales Recht umgesetzt. Damit begann auch für private Bauherren die unmittelbare Wirksamkeit der Baustellenverordnung mit der Zielstellung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

Da die Baustellenverordnung kurzfristig - am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats - in Kraft trat, war für alle am Bau Beteiligten und insbesondere für die Arbeitsschutzbehörden Handlungsbedarf gegeben. In Wahrnehmung des Beratungsauftrages nach § 21 (1) ArbSchG beschloss die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg die Öffentlichkeit zielgruppenorientiert zu informieren und die Akteure im Baugeschehen konstruktiv zu beraten. Im Ergebnis der Überlegungen zur einheitlichen Umsetzung der BaustellV wurde eine Schwerpunktaktion der fünf Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) initiiert.

1. Situation auf den brandenburgischen Baustellen

Bereits 1993 wurde durch die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und den Gewerbeärztlichen Dienst in Zusammenarbeit mit dem Technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover sowie der Tiefbau-Berufsgenossenschaft eine landesweite komplexe Überprüfung von Baustellen und Baubetrieben durchgeführt. Ziel war es, insbesondere dem weiteren Ansteigen von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen durch die nach der Wende boomende Bautätigkeit entgegenzuwirken. Im Ergebnis der Aktion wurde u. a. festgestellt, dass die Arbeitsschutzorganisation nicht ausreichend war /1/. Schlussfolgernd aus dem Ergebnis der Schwerpunktaktion wurde die Aufsichtstätigkeit auf den Baustellen intensiviert, um durch Präsenz vor Ort und durch verwaltungsrechtliches Handeln präventiv Einfluss auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes zu nehmen. Trotzdem ereigneten sich im Zeitraum von 1993 bis 1999 auf brandenburgischen Baustellen 123 tödliche Arbeitsunfälle. Werden zu den tödlichen Unfällen auch die anderen Unfälle bei der Arbeit auf Baustellen hinzugezählt und mit den Unfallzahlen der gewerblichen Wirtschaftsbereiche verglichen, so ist auf Baustellen die Unfallhäufigkeit deutlich höher /2/. Dadurch entstand auch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch Bauverzögerungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Ausfallzeiten.

Im Jahr 1998 wurde die Arbeitsschutzorganisation im Baunebengewerbe im Land Brandenburg überprüft. Obwohl das Arbeitsschutzgesetz bereits seit 1996

in Kraft getreten war, kannten 37 % der Arbeitgeber das Gesetz nicht und die Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Koordinierungsverpflichtungen wurden unzureichend berücksichtigt /3/.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Defizite hinsichtlich des Arbeitsschutzes auf Baustellen seit Jahren fortbestehen. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg sieht deshalb die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen als ein geeignetes Instrument, um die unzureichende Situation auf Baustellen nachhaltig zu verbessern.

2. Zielstellung

Durch die Baustellenverordnung sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz auf Baustellen wesentlich verbessert werden. Konkrete Vorgaben und Forderungen aus der Verordnung verpflichten die Bauherren und ihre Beauftragten zu präventiv ausgerichteten Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sind die für die Überprüfung und Durchsetzung der Forderungen im Land Brandenburg zuständigen Behörden.

Eine wichtige Aufgabe bei der Umsetzung der Baustellenverordnung besteht darin, die Bauherren und ihre Beauftragten auf diesem Gebiet zu sensibilisieren. Durch gezielte Information und Beratung der Bauherren bzw. ihrer Beauftragten soll erreicht werden, dass die Forderungen der Baustellenverordnung durchgesetzt werden.

Das Vorhandensein und die Kontrolle der Einhaltung der Forderungen eines Gesetzes durch die Aufsichtsbehörden sind nicht ausreichend für eine erfolgreiche und kurzfristige Umsetzung. Dies insbesondere dann nicht, wenn neben dem traditionellen Ansprechpartner „Arbeitgeber“ nun neue Ansprechpartner - hier Bauherren - konkrete Adressaten einer Arbeitsschutzverordnung sind.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion waren Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die Adressaten der Baustellenverordnung effektiv erreicht werden können. Weiterhin sollten parallel zur Durchführung dieser Aktion die Zwischenergebnisse in die Arbeit des vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialeinordnung initiierten Aktionsprogrammes zur Umsetzung der Baustellenverordnung einfließen.

3. Organisation und Ablauf

Bei der überwiegenden Anzahl der brandenburgischen Baustellen handelt es sich um kleine und mittlere Bauvorhaben. Um flächendeckend eine aussagefähige Anzahl von Baustellen zu besichtigen, wurden alle fünf Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in die Aktion einbezogen. Die Koordination wurde dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin übertragen.

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam war für die DV-technische Erfassung sowie für die Auswertung der Daten zuständig.

Als Grundlage für die Durchführung der Schwerpunktaktion wurde eine 4-Phasen-Konzeption vorgeschlagen und abgestimmt (siehe Abbildung 1).

In der **ersten Phase** sollten die Adressaten der Baustellenverordnung informiert und beraten werden. Dabei waren die Brandenburgische Architekten- (BAK) und die Brandenburgische Ingenieurkammer (BIK) für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu gewinnen und zu beteiligen. Im Rahmen einer **zweiten Phase** sollten auf der Grundlage bereits durchgeführter Baustellen-Schwerpunktaktionen Arbeitsmaterialien/Checklisten zur späteren Auswertung erarbeitet werden. Dazu wurden die Mitarbeiter der bestehenden Arbeitsgruppe "Bau" herangezogen.

Die **dritte Phase** wurde zur Pilotierung und anschließenden Durchführung der Kontrollen genutzt, während in der **vierten Phase** die Auswertung und weitere Vorgehensweise festgelegt wurden.

Die Schwerpunktaktion begann nach Veröffentlichung der Baustellenverordnung 1998 und endete am 30. Juni 2000.

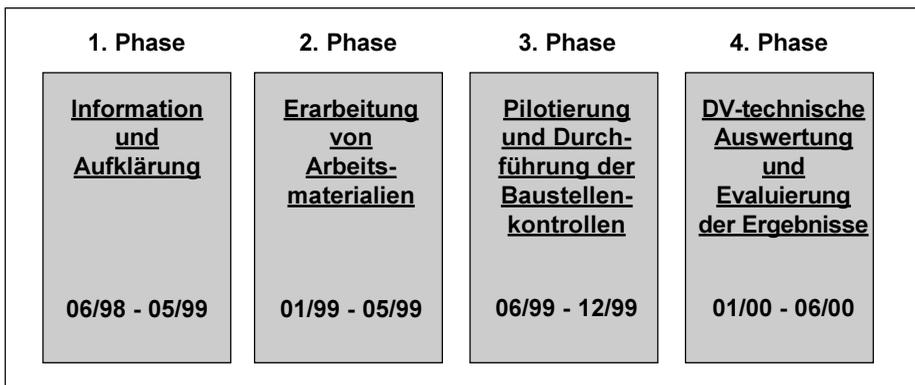


Abbildung 1: 4-Phasen-Konzeption

4. Ergebnisse

4.1 Information und Aufklärung

Auf Initiative der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wurde die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und Vereinen aktiviert. Zur Sicherstellung einer hohen Resonanz hinsichtlich der Teilnahme der Adres-

saten der Baustellenverordnung, (z. B. Architekten und Ingenieure, welche die Bauherren beraten) wurden bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen Verbündete gesucht und in der Brandenburgischen Ingenieur- und der Brandenburgischen Architektenkammer gefunden. Anschließend wurden in Neuruppin und in Cottbus landesweite Veranstaltungen mit ca. 400 Teilnehmern durchgeführt. Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (Sektion Brandenburg), der Verein der Sicherheits- und Revisionsingenieure sowie der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften unterstützten diese Veranstaltungen.

Die Teilnehmer, welche u. a. gezielt über die Adressenlisten der Brandenburgischen Architekten- und der Brandenburgischen Ingenieurkammer neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und regionalen Zeitungen eingeladen wurden, sicherten einen erfolgreichen Verlauf der Veranstaltungen. Vor allem wirkten die Teilnehmer als Multiplikatoren für die Bauherren, wie zahlreiche konkrete Anfragen an die Ämter in den Wochen nach den Veranstaltungen zeigten.

Neben den zwei landesweiten Veranstaltungen wurden ca. 25 regionale Veranstaltungen in allen fünf Amtsbereichen (Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam) durchgeführt. Hier wurden in der Regel konkrete Fragen zur Baustellenverordnung durch Mitarbeiter der Ämter vor öffentlichen und größeren privaten Bauherren, vor Mitarbeitern von General- bzw. Hauptauftragnehmern im Baugewerbe geklärt. Die Zahl der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen lag zwischen 10 bis 30 Personen.

Die Beantwortung einer Vielzahl von telefonischen Anfragen, einzelne Beratungen von Architekten, Ingenieuren und Bauherren in den Ämtern sowie auf Baustellen und in externen Büros runden die Aktivitäten der gezielten Informationsweitergabe, Aufklärung und fachlichen Beratung ab.

Insgesamt wurden in der 1. Phase der Schwerpunktaktion ca. 1.200 Adressaten bis zum 31. Mai 1999 durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg direkt erreicht.

Weiterhin wurde ein einheitliches Informationsblatt zur Baustellenverordnung erarbeitet und in Druck gegeben. So konnten ab Januar 1999 an die unteren Bauaufsichtsämter 10.000 Exemplare übergeben werden. Dieses Informationsblatt wird in Abstimmung mit den AAS bei der jeweiligen Baugenehmigung als Anlage den Bauherren zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 1).

Allerdings führte diese Verfahrensweise dazu, dass auch Vorankündigungen (siehe Anlage 2) zu Bauvorhaben übermittelt wurden, die nach Art und Umfang des Bauvorhabens erkennen ließen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 BaustellV zum Einsenden einer Vorankündigung nicht gegeben waren und diese offensichtlich nur "vorsorglich" eingesandt wurden, wie z. B. für den "Anbau einer Waschküche" oder die "Erweiterung der Garage" etc.

In den Stellungnahmen der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wurden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in den Hinweisen zur Baugenehmigung Informationen zur Baustellenverordnung gegeben. Durch diese Maßnahmen der Arbeitsschutzverwaltung konnten weitere Bauherren, Architekten und Ingenieure gezielt erreicht werden.

4.2 Erfüllung der Forderungen aus der Baustellenverordnung

Bei der Erfüllung der Forderungen aus der Baustellenverordnung wurde insbesondere auf vier konkrete, nachvollziehbare Angaben schwerpunktmäßig orientiert:

1. die Vorankündigung,
2. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan),
3. der Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) sowie
4. die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 3.

4.2.1 Vorankündigungen

Ab Juli 1999 wurden nach einer erfolgreichen Pilotierung die Baustellen mit den erarbeiteten Erfassungsbögen aufgesucht. Bis Ende Dezember 1999 sind im Rahmen der Schwerpunktaktion 200 Baustellen öffentlicher und privater Bauherren, welche in den Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV fielen, überprüft worden. Der Hauptanteil der Bauvorhaben setzte sich aus Hochbaustellen und Sanierungsbaustellen zusammen (Abbildungen 2 und 3).

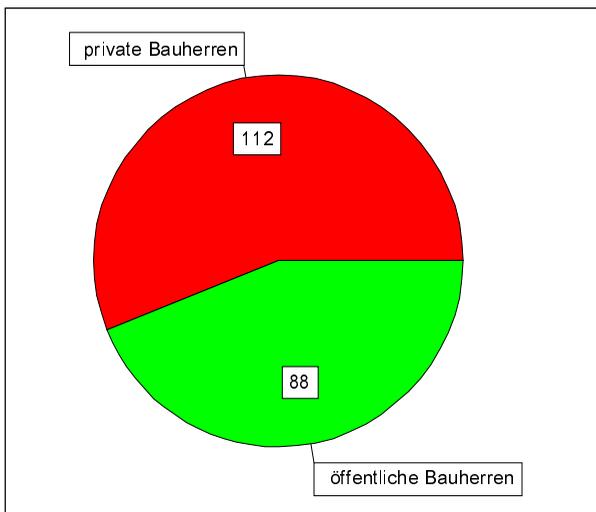
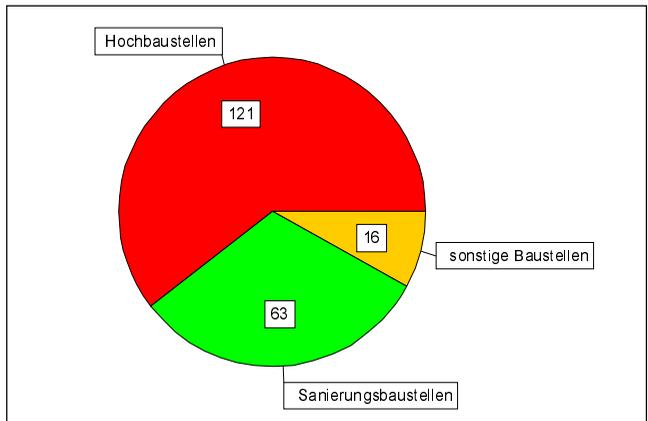


Abbildung 2:
Bauherren der 200
besichtigten Baustellen

Abbildung 3:
 Art der 200 besichtigten Baustellen



Die Vorankündigungen waren zu 82 % vorhanden. Das ist nachvollziehbar, da die Kenntnis der Baustellen durch die Vorankündigung u. a. zum Aufsuchen der Baustellen führte. In 118 Fällen war die Vorankündigung auf der Baustelle ausgehängt. In den wenigsten Fällen war sie jedoch im Bauverlauf aktualisiert worden (Abbildung 4). Die Vorankündigungen wurden zu ca. 60 % nicht vollständig ausgefüllt.

Insgesamt wurden 1999 ca. 1.600 Vorankündigungen an die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gesandt, was für eine gelungene Informations- und Überzeugungsarbeit durch die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg spricht.

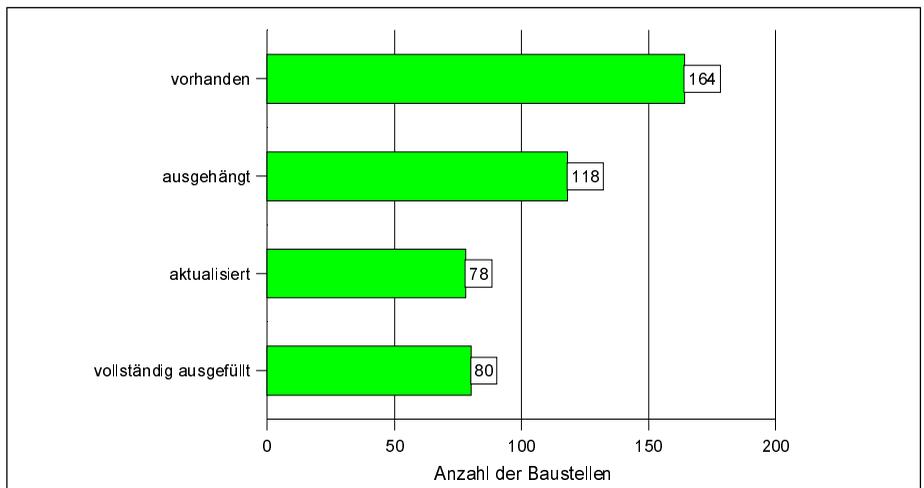


Abbildung 4: Überprüfte Kriterien der Vorankündigungen

4.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Um das Ziel der Baustellenverordnung - die wesentliche Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen - zu erreichen, kommt der Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes **vor** Einrichtung der Baustelle eine besondere Bedeutung zu. Dieser Plan muss die für die **jeweilige** Baustelle zutreffenden spezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen. Außerdem muss damit gearbeitet werden.

In diesem Plan sind die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen zeitlich und in ihrer Ausführung darzustellen /4/.

Für 195 Baustellen waren SiGe-Pläne erforderlich. Lediglich auf 118 Baustellen waren sie vorhanden. Allerdings waren diese SiGe-Pläne überwiegend nicht in der Planungsphase des Bauvorhabens und vor Einrichtung der Baustelle erstellt worden, sondern die Erarbeitung war durch die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung nach Erhalt der Vorankündigungen in einem Beratungsgespräch veranlasst worden. Vor Einrichtung der Baustelle war der SiGe-Plan nur in 56 Fällen vorhanden. Die Qualität, d. h. die Einhaltung von Grundsätzen nach § 4 ArbSchG, konnte dadurch nur unzureichend berücksichtigt werden (siehe Abbildung 5).

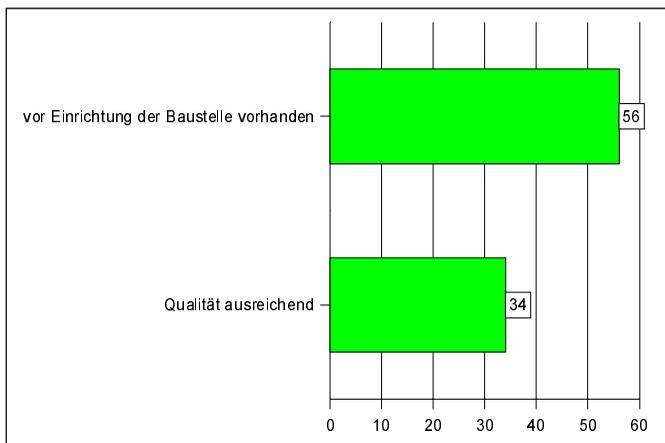


Abbildung 5:
Merkmale der
118 vorhandenen
SiGe-Pläne

4.2.3 Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Koordinierung der Sicherheit auf Baustellen durch die Bauleiter nach den Bauordnungen der Länder sowie durch die Unternehmer nach § 6 VBG 1 nicht ausreichend war, um die Unfallhäufigkeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbranchen entscheidend

zu senken. Der Bauherr als „Verursacher der Gefahr Baustelle“ wurde deshalb durch die BaustellV konkret verpflichtet, für eine **geeignete** Koordination auf Baustellen zu sorgen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Untersuchungen ergaben, dass ca. 60 % aller Unfälle durch Bauplanungs- und Organisationsfehler mit begünstigt wurden. Deshalb muss die Sicherheitskoordination bereits in der Planungsphase beginnen /5/.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde festgestellt, dass die Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren *in der Planungsphase* den Bauherren erhebliche Schwierigkeiten bereitete.

Tabelle 1: Bestellung von Koordinatoren in der Planungsphase

	Anzahl bestellter Koordinatoren	davon mit arbeitschutzfachlicher Qualifikation	davon mit baufachlicher Qualifikation
Architekten/Bauingenieure	36	10	36
Meister/Techniker/ sonst. Qualifikation	47	26	31
Insgesamt	83	36	67

Nur auf 36 der 200 kontrollierten Baustellen (ca. 18 %) wurden ansatzweise geeignete Koordinatoren, d. h. Koordinatoren mit arbeitschutz- und baufachlicher Qualifikation, bereits in der Planungsphase eingesetzt.

Bei der Bestellung der Koordinatoren *in der Ausführungsphase* ergab sich das in Tabelle 2 dargestellte Verhältnis.

Tabelle 2: Bestellung von Koordinatoren in der Ausführungsphase

	Anzahl bestellter Koordinatoren	davon mit arbeitschutzfachlicher Qualifikation	davon mit baufachlicher Qualifikation
Architekten/Bauingenieure	65	44	65
Meister/Techniker/ sonst. Qualifikation	108	76	83
Insgesamt	173	120	148

Von den bestellten 173 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren besaßen 25 Koordinatoren keine berufliche Ausbildung. Es waren in der Regel Ingenieure anderer Fachgruppen, welche sich berufliche Erfahrungen u. a. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit angeeignet haben.

Den 120 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren mit arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen stehen 53 Koordinatoren ohne bzw. mit geringen arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen gegenüber. Das bedeutet, dass einerseits nur ca. 60 % der Baustellen mit geeigneten Koordinatoren gemäß der Forderung der Baustellenverordnung bestellt waren. Andererseits kann es als Erfolg angesehen werden, dass in dem kurzen Zeitraum der Gültigkeit der Baustellenverordnung von 16 Monaten nur ca. 40 % der Baustellen von Koordinatoren betreut wurden, welche über keine ausreichenden arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse verfügten.

Unabhängig von den bestellten Koordinatoren mit entsprechenden Qualifikationen wurde festgestellt, dass bei 116 Baustellen (58 %) die Arbeitsschutzkoordination ausreichend war. Dies bedeutet, dass trotz der Forderungen der Baustellenverordnung immer noch rund jede zweite Baustelle nicht ausreichend nach den Grundsätzen von Sicherheit und Gesundheitsschutz geführt wurde (siehe Abbildung 6).

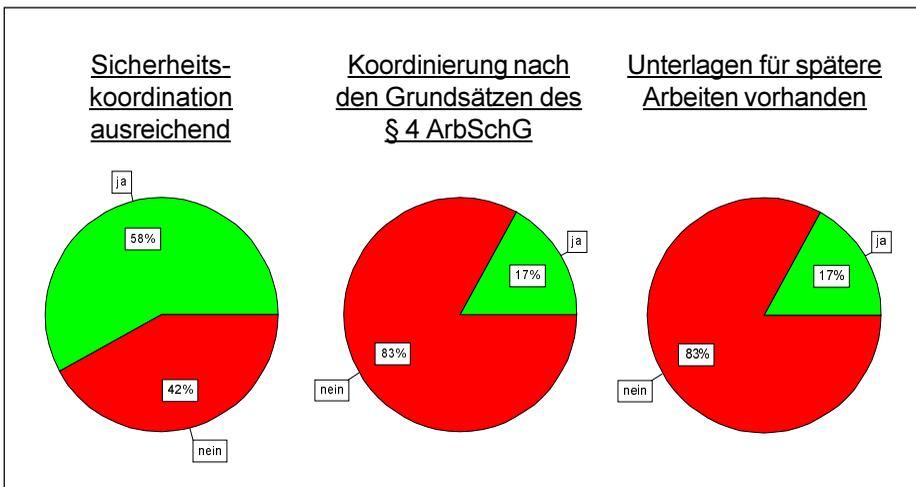


Abbildung 6: Hauptdefizite auf den 200 Baustellen

4.2.4 Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Eine Unterlage zusammenzustellen, welche Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten (z. B. Umbau, Wartung) der dann Beschäftigten enthält, ist für den Bauherren und vor allem für den Eigentümer von besonderem Wert. Das wird jedoch von vielen unterschätzt. Nur wenn bereits in der Planungsphase (entspricht im weitesten Sinne dem Begriff der Ausführungsplanung Phase 5 der §§ 15 und 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) alle Vorrichtungen, z. B. für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, berücksichtigt werden, kann ein effektives Facility-Management geschaffen werden.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurde von den Mitarbeitern der AAS festgestellt, dass nur in 35 Fällen eine Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 3 vorlag. Im Allgemeinen war die Erstellung auch erst nach Hinweisen durch Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung während der Ausführungsphase erarbeitet worden.

4.3 Allgemeine Einschätzung der Baustellensituation

Um den Erfüllungsstand der Umsetzung der Baustellenverordnung differenziert betrachten zu können, wurde eine getrennte Erfassung hinsichtlich öffentlicher und privater Bauherren sowie eine separate Betrachtung der Gesamtbaukostensummen größer/kleiner 10 Mio. DM vorgenommen. Dadurch sollten einerseits Erkenntnisse gesammelt werden, inwieweit die öffentlichen Bauherren - direkte Gültigkeit der EG-Baustellenrichtlinie bereits seit dem 01.01.1994 - einen Erfahrungs- und Umsetzungsvorsprung gegenüber den privaten Bauherren besitzen. Andererseits sollte erfasst werden, ob sich die Situation auf kleineren bzw. größeren Baustellen wesentlich unterscheidet.

Der Vergleich öffentlicher und privater Bauherren ergab keine wesentlichen Unterschiede. Nur in einem Punkt war beim öffentlichen Bauherren eine "positive" Umsetzung erkennbar - eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage war für jede 5. Baustelle vorhanden. Bei den privaten Bauherren lag sie nur bei jeder 10. Baustelle vor.

Bei der Unterscheidung zwischen den unterschiedlich großen Bauvorhaben war besonders auffällig, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator auf großen Bauvorhaben zu 95 % bekannt war und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in 87 % der Fälle als ausreichend eingeschätzt wurde (Gesamtbetrachtung: nur 58 % ausreichende Sicherheitskoordination).

Ähnlich verhielt es sich mit dem Vorhandensein eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Verhältnis ca. 2 : 1). Erhebliche Schwierigkeiten bereitete den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren - unabhängig von der

Baustellengröße - die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens. Nur zu 25 % bzw. 26 % wurde hier eine Erfüllung der gesetzlichen Forderung festgestellt.

Tabelle 3: Qualitätsunterschiede und Erfüllungsstand bei der Umsetzung der BaustellV bei unterschiedlicher Bauvorhabensgröße

	162 Baustellen < 10 Mio. DM (%)	38 Baustellen > 10 Mio. DM (%)
rechtzeitige Vorankündigung	49	87
vorhandener SiGe-Plan	51	92
Qualität SiGe-Plan	14	32
Unterlage für spätere Arbeiten am Bau	14	32
Koordinierung § 4 ArbSchG berücksichtigt (Ausführung)	14	26
erhebliche Änderungen berücksichtigt	25	26
Koordinator bekannt	59	95
Sicherheitskoordination ausreichend (Ausführung)	51	87

Neben der Überprüfung der BaustellV wurde durch die Mitarbeiter die allgemeine Arbeitsschutzsituation eingeschätzt. Es ergab sich folgendes Bild (Tabelle 4):

Tabelle 4: Allgemeine Einschätzung der Baustellensituation

	162 Baustellen < 10 Mio. DM (%)	38 Baustellen > 10 Mio. DM (%)
soziale Einrichtungen ausreichend	80	89
Verkehrswege sicher	78	92
Absturzsicherungen ausreichend vorhanden	60	60
Gerüste ausreichend	46	58
Elektrosicherheit gewährleistet	74	90
technische Arbeitsmittel ausreichend	80	95
persönliche Schutzausrüstung genutzt	73	87

Die allgemeine Arbeitsschutzsituation stellt sich demnach bei größeren Baustellen besser dar. Dies beginnt bereits bei den sozialen Einrichtungen und reicht bis zu den technischen Arbeitsmitteln und der Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen.

Unbefriedigend war weiterhin die unzureichende Situation bezüglich der Absturzsicherungen und des Zustandes der Gerüste, unabhängig von der Größe der Bauvorhaben.

4.4 Behördliches Handeln

Nach der Phase der intensiven Information und Beratung der Bauherren bzw. der beauftragten Dritten wurden Anhörungen bei Nichtumsetzung der Baustellenverordnung durchgeführt. Auch in diesen Anhörungen wurde gleichzeitig Aufklärungsarbeit geleistet sowie Hilfestellung bei der Umsetzung des neuen Gesetzes gegeben. Wurden innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Vorankündigung nachgeholt sowie innerhalb von sechs Wochen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeitet, blieb es bei einer Verwarnung. In 14 Fällen wurde eine Anordnung zur Durchsetzung der BaustellV getroffen und in vier Fällen erfolgten Einleitungen entsprechend dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

5. Zusammenfassung

Die Phase der Information, Aufklärung und Beratung der Bauherren bzw. ihrer Verantwortlichen wurde im Land Brandenburg innerhalb eines Jahres erfolgreich durchgeführt. Dies zeigt u. a. auch die inzwischen gute und intensive Zusammenarbeit mit der Brandenburgischen Architekten- und der Brandenburgischen Ingenieurkammer sowie die Anzahl der Vorankündigungen. Die Akzeptanz der BaustellV durch die Bauherren, Architekten und Ingenieure ist deutlich gestiegen, wobei erstere den Wert einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk für ein zukünftiges Facility-Management schätzen.

Nach wie vor bestehen Probleme bezüglich der Auswahl und der Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren. Die Brandenburgische Ingenieurkammer führt eine Liste mit Ingenieurbüros, welche die Leistungen nach der BaustellV anbieten. Besser wäre es, wenn eindeutige Voraussetzungen zur fachlichen und arbeitsschutzfachlichen Qualifikation sowie zur Kompetenz des Koordinators in Abhängigkeit von den Anforderungen, die sich aus dem Umfang und der Komplexität des Bauvorhabens ergeben, z. B. in einer Regel für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) durch das BMA bestimmt wären.

Defizite hinsichtlich der Qualität der SiGe-Pläne und der Sicherheitsorganisation konnten noch nicht entscheidend verbessert werden, da die SiGe-Pläne oft erst in der Ausführungsphase erarbeitet und angepasst wurden. Einige Bauherren und Koordinatoren betrachten die Forderungen der BaustellV als Formalie, so dass in der Konsequenz die Chance zur Verbesserung des Sicherheits- und Ablaufmanagements der Baustelle nicht genutzt wurde. Insgesamt hat jedoch ein positives Umdenken zur Notwendigkeit und zur Umsetzung der BaustellV stattgefunden.

6. Schlussfolgerungen

In Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Schwerpunktaktion ergeben sich für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg weitere kontinuierliche Aufgaben zur Durchsetzung der BaustellIV. Dies betrifft sowohl interne als auch externe Maßnahmen.

Zur Erhöhung der fachlichen Kompetenz in Projektberatungen werden die Mitarbeiter der AAS zu den Grundlagen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) geschult. Dadurch kann Vorbehalten der Planer gegen die Machbarkeit der Arbeitsschutzplanung in der Planungsphase auf Grund der bestehenden HOAI sowie der VOB wirksam begegnet werden.

Eine Voraussetzung zur Einflussnahme in der Planungsphase besteht in der Kontaktaufnahme zu den Bauherren bzw. ihren Beauftragten im Rahmen der Baugenehmigungsphase bei gewerblichen Bauvorhaben. Bei nicht gewerblichen Bauvorhaben sind entsprechende Informationsflüsse mit den unteren Bauaufsichtsämtern zu schaffen. Des weiteren bietet es sich an, ständige Kontakte zu bekannten regionalen Bauherren-Gemeinschaften, wie z. B. Consult-Unternehmen, zu initiieren.

Die Weiterführung von Informationsveranstaltungen gezielt für Fachleute sowie eine weitere Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bauherren bleiben erforderlich.

Die Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden werden zukünftig im Rahmen der Besichtigungstätigkeit auf Baustellen ebenso wie bei der Untersuchung schwerer oder tödlicher Unfälle stärker auf die Analyse und Bewertung möglicher Pflichtverletzungen durch alle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen Verantwortung tragenden Personen, d. h. die Bauherren bzw. deren Beauftragte, die Arbeitgeber und auch die Beschäftigten achten. In Abhängigkeit der sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergebenden Gefährdungen ist eine konsequente Ahndung geboten.

Durch das MASGF wird im Rahmen der Einflussnahme auf den beim BMA gegründeten „Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ insbesondere eine rasche Untersetzung und Klärung der Problembereiche „geeigneter Koordinator“ und „qualitativ ausreichende SiGe-Pläne“ in Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen angestrebt.

Zugleich wird an das BMA die Bitte herangetragen, sich für die Aufnahme erforderlicher Ausbildungsinhalte in die Rahmenlehrpläne für zukünftige Architekten und Ingenieure einzusetzen, um den Kenntnisstand dieser Berufsgruppen auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu verbessern.

Das duale Aufsichtssystem des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland sollte effektiv in die Umsetzung der BaustellV einbezogen werden. Vereinbarungen über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaften werden erarbeitet. Besonders im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung von geeigneten Koordinatoren und bei der Beratung von Bauherren werden weitergehende Synergieeffekte gesehen.

7. Literaturverzeichnis

- /1/ Arbeitsschutz im Baugewerbe / Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg. - Potsdam, 1993. - 32 S.
- /2/ Arbeitssicherheit '99 : Unfallverhütungsbericht Arbeit. Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998 / Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. - Bonn, 1999. - 152 S.
- /3/ Arbeitsschutzorganisation im Baunebengewerbe in Klein- und Mittelunternehmen / Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg. - Abschlussbericht einer Schwerpunktaktion 1998. - Potsdam, 1998
- /4/ Baustellenverordnung : Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen i.d.F. vom 15. Januar 1999. - In: Bundesarbeitsblatt 3/1999. - S. 67 - 75
- /5/ Doll, W.: Baustellenrichtlinie jetzt umgesetzt. - In: Sicher ist sicher. - Berlin 50 (1999)1, S. 6 - 14

Abkürzungen

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAK	Brandenburgische Architektenkammer
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung, Forschung, Technologie und Wissenschaft
BaustellV	Baustellenverordnung
BIK	Brandenburgische Ingenieurkammer
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
RAB	Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen
SiFa	Sicherheitsfachkraft
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Anlage 1

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg



Arbeitsschutz auf Baustellen

Wichtige Informationen für den Bauherrn

Sehr geehrter Bauherr,

die **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen** (Baustellenverordnung - BaustellV) ist am 01. Juli 1998 in Kraft getreten. (Bundesgesetzblatt I vom 18.06.1998 Nr. 35).

Diese Verordnung begründet für die Vorbereitung und Ausführung Ihres Bauvorhabens eine Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle. Dabei geht es um die Koordinierung des Bauablaufes und der Baudurchführung, wenn mehr als ein Unternehmen gleichzeitig oder auch nacheinander tätig werden, mit dem Ziel, daraus erwachsende Gefährdungen zu minimieren.

Was ist zu beachten?

1. Sie können die Ihnen aus der o.g. Verordnung obliegenden Aufgaben einem Dritten (z.B. Hauptauftragnehmer, koordinierendes Planungsbüro, Architekten) mit ausreichenden Fachkenntnissen in der Bauausführung und im Arbeitsschutz übertragen (§4).

Dabei ist auf eine entsprechende Vertragsgestaltung zu achten.

2. Sie können die Aufgaben selbst wahrnehmen. Dazu sollten Sie aber über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

Welche Aufgaben sind zu erfüllen?

+ Vorankündigung an das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS)

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

- mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern **oder**
- mehr als 500 Personentagen

sind dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gemäß Formblatt (Anlage) zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle anzukündigen. Diese Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen.

- Koordinatoren einsetzen

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden, muß ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Koordinator (im folgenden Koordinator genannt) bestellt werden.

Der Koordinator muß bereits bei der Planung der Ausführung aber auch bei der Bauausführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren.

Seine wesentlichen Aufgaben sind im § 3 der o.g. Verordnung beschrieben.

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Bauausführung muß vor Errichtung der Baustelle erarbeitet werden, wenn

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist
- **oder**
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten (siehe Anhang 2 der Verordnung) durchgeführt werden.

Er muß die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Koordinierung aller auf der Baustelle tätigen Gewerke und bezüglich der gefährlichen Arbeiten enthalten.

Wichtige Hinweise:

1. Wenn

- die Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem zuständigen AAS übermittelt wird,
- vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde,

dann stellt dies gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bis zu 10.000 DM geahndet werden kann.

Wenn durch eine in den Punkten 1 und 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet wird, dann ist das strafbar.

2. Die Verantwortung jedes Arbeitgebers für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten bleibt durch die Baustellenverordnung unberührt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlagerechtigten Bauingenieur oder fragen Sie das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (siehe Rückseite der Vorankündigung - Anlage).

Anlage 2

An
(zuständige Behörde)
- Anschrift siehe Rückseite -

Verteiler:
Tr zuständige Behörde
Tr Baustellenausgang
Tr Bauherr



Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle:
Straße / Nr:
PLZ / Ort:
2. Name und Anschrift des Bauherrn:
.....
3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn
verantwortlichen Dritten:
.....
4. Art des Bauvorhabens:
.....
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail
- für die Planung der Ausführung:
- für die Ausführung des Bauvorhabens:
6. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten: von bis
7. Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig
Beschäftigten auf der Baustelle:
8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:
9. Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne
Beschäftigte:
10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
(weitere Angaben ggf. als Anlage)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)

[Bauherr oder anstelle des Bauherrn verantwortlicher Dritter]

Stand 11/1999

Anlage 3

Schwerpunktaktion Baustellenverordnung: Prüfliste Teil I

AAS:

Bearbeiter: Überprüfung am:

1. Bezeichnung/Ort der Baustelle:

2. Gesamtbaukosten ca.:

3. Gesprächspartner/Funktion:
 (z. B. Bauleiter, Architekt, SiGeKo)

Prüfkriterien	zutreffend	Bemerkung
1. Bauherr		
- öffentlicher Bauherr (z. B. Kommune, Land, Bund)		
- privater Bauherr		
2. Art des Bauvorhabens	*	
- Tiefbau (u. a. Straßenbau)		
- Hochbau		
- Sanierung/Abbruch		
- Brückenbau		
3. Verantwortung für § 2 und § 3 (1) BaustellV	*	
- Bauherr		
- verantw. Dritter (z. B. Architekt, GAN)		
4. Vorankündigung	*	
- vorhanden		
- rechtzeitig übermittelt		
- vollständig		
- aktualisiert		
- hängt aus		
5. SiGe-Plan	*	
- nicht erforderlich		
- vorhanden		
- vor Einrichtung Baustelle		
- Qualität ausreichend (Grundsätze § 4 ArbSchG enthalten)		

Prüfkriterien		zutreffend	Bemerkung
6. Erarbeitung SiGe-Plan durch		*	
- Bauherr			
- Koordinator			
- Architekt/Ingenieur			
- SiFa (o. a.)			
7. Wer ist als SiGeKo bestellt?			
- Bauherr	P** A**		
- Architekt/Ingenieur	P A		
- verantwortlicher Dritter	P A		
7.1. berufliche Qualifikation des SiGeKo			
- Architekt/Bauingenieur	P A		
- Meister/Techniker	P A		
- sonstige Qualifikation	P A		
7.2. arbeitsschutzfachliche Qualifikation			
- Sicherheitsingenieur	P A		
- Sicherheitsfachkraft	P A		
- sonstige (z. Lehrgang SiGeKo)	P A		
8. Liegt eine Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 (2) Pkt. 3) vor?			
9. Koordinierung während Ausführungsphase		*	
- nach Grundsätzen § 4 ArbSchG			
- erhebliche Änderungen berücksichtigt			
- SiGeKo auf Baustelle bekannt			
- Sicherheitskoordination ausreichend			

Schwerpunktaktion Baustellenverordnung: Prüfliste Teil II

Allgemeine Einschätzung der Baustellensituation

	zutreffend	Bemerkung / Mängel
1. soziale Einrichtungen ausreichend		
2. Verkehrswege sicher		
3. Absturzsicherungen vorhanden		
4. Gerüste ausreichend		
5. Elektrosicherheit gewährleistet		
6. Techn. Arbeitsmittel ausreichend		
7. PSA genutzt		
8. Veranlassungen nur BaustellV		
Aktenvermerk		
Besichtigungsschreiben		
Anordnung		
Einleitung OWiG-Verfahren		

Hinweise:

**Auskünfte zu allen Fragen des Arbeitsschutzes geben die
Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:**

03050 Cottbus

Thiemstraße 105a

Tel.: (03 55) 49 93-0

Fax: (03 55) 49 93-2 20

Aufsichtsbezirk: Spree-Neisse, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster,
Dahme-Spreewald, Cottbus

16225 Eberswalde

Schleusenstraße 31

Tel.: (0 33 34) 25 46 00

Fax: (0 33 34) 25 46 02

Aufsichtsbezirk: Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree,
Frankfurt (Oder)

16816 Neuruppin

Fehrbelliner Straße 4a

Tel.: (0 33 91) 8 38-0

Fax: (0 33 91) 8 38-4 09

Aufsichtsbezirk: Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland

14469 Potsdam

Max-Eyth-Allee 22

Tel.: (03 31) 2 88 91-0

Fax: (03 31) 2 88 91-99

Aufsichtsbezirk: Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam, Brandenburg